



August Weyland GmbH & Co KG,
St. Florian am Inn;
Neubau einer Holzhalle; Zelthalle
sowie Einhausung HS6 (Stahlhalle II)

Geschäftszeichen:
BHSDBA-2018-95862/78-ME
BHSDBA-2018-95850/58-ME

Bearbeiter/-in: Elisabeth Manaberger
Tel: +43 7712 3105-70422
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

1. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren
2. Baubewilligungsverfahren

Schärding, 23.03.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Verfahren, an denen Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. Die August Weyland GmbH, 4782 St. Florian am Inn, Haid 26, hat unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für den Neubau einer Holzhalle, Zelthalle sowie Einhausung HS 6 (Stahlhalle II), auf dem Gst. Nr. 791/2 der KG St. Florian am Inn, Marktgemeinde St. Florian am Inn, angesucht.
2. Die August Weyland GmbH, 4782 St. Florian am Inn, Haid 26, hat unter Vorlage von Projektsunterlagen, um die Erteilung der erforderlichen baubehördlichen Bewilligung für den Neubau einer Holzhalle, Zelthalle sowie Einhausung HS 6 (Stahlhalle II), auf dem Gst. Nr. 791/2 der KG St. Florian am Inn, Marktgemeinde St. Florian am Inn, angesucht.

Dazu wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Eingang zum Fachmarkt der August Weyland GmbH & Co KG, 4782 St. Florian am Inn, Haid 26	
Datum: Montag, 03. April 2023	Zeit: 09:00 Uhr

Wir laden Sie ein, entweder persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine RechtsanwältIn, eine NotarIn, eine WirtschaftstreuhänderIn oder ZiviltechnikerIn – vertreten lassen,
- wenn Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter ihre oder seine Vertretungsbefugnis durch seine oder ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre Bevollmächtigte oder Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeinde St. Florian am Inn
St. Florian am Inn 11
4782 St. Florian am Inn

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten¹ Einsicht nehmen.

Allgemeine Hinweise:

Wir ersuchen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragstellerin oder Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei, sonstige Beteiligte oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

¹ siehe Hinweise auf der letzten Seite dieser Kundmachung.

Rechtsgrundlagen:

zu 1:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

§§ 74, 75, 77, 333, 355, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018 in Verbindung mit

- § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018

.....
zu 2:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

§ 32 Oö. Bauordnung 1994; LGBl.Nr. 66/1994, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 95/2017, in Verbindung mit

- § 1 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl.Nr. 61/2003, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 45/2019

Diese Kundmachung ergeht an:

1. August Weyland GmbH & Co KG, 4782 St. Florian am Inn, Haid 26
2. Marktgemeinde St. Florian am Inn, 4782 St. Florian am Inn 11, mit Projektgleichstücke und dem Ersuchen:
 - eine Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
 - weitere Kundmachungen in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen,
 - den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den oben beschriebenen unmittelbar benachbarten Häusern) unter gleichzeitiger Beibringung der Gemeindemappe von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
3. Parteien und Beteiligte
4. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding **bis 03. April 2023.**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Klemens Gattermeyer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.